

Satzung für den Verein  
„Kinder- und Jugendchor Ulmer Spatzen e.V. – Spatzenchor“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendchor Ulmer Spatzen e. V. – Spatzenchor“.
2. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Ulm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Völkerverständigung und des Heimatgedankens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gesamtarbeit des Spatzenchores. Hierzu gehören auch die musikalische Ausbildung, Entwicklung und Förderung der Kinder und Jugendlichen, die Pflege heimatlichen und internationalen Liedgutes, die Mitwirkung an Konzerten und sonstigen öffentlichen und geselligen Auftritten, die Förderung der internationalen Begegnung junger Menschen und die Förderung des Gemeinschaftsgedankens.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als aktive Mitglieder werden Mädchen und Jungen ab etwa 6 Jahren aufgenommen. Sie durchlaufen in der Regel, je nach Qualifikation, etwa 3 bis 4 Jahre den Vorchor des Spatzenchores. Im Übrigen entscheidet der Leiter des Spatzenchores nach Anhörung der Mitarbeiter im musikalischen Bereich über die Aufnahme in den Hauptchor (Kinder- und Jugendchor) sowie in den Chor „Les Passerelles“. Minderjährige sind durch einen Erziehungsberechtigten anzumelden. Die aktive Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Chor zum Ende eines Schul(halb)jahres. Das Schuljahr endet zum 31.07., das Halbjahr zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres.
2. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über eine Aufnahme im Übrigen entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
3. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wer sich um den Spatzenchor besonders verdient gemacht hat.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Schuljahres oder zum 31. Januar eines Jahres. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus vereinsschädigendem Anlass durch Beschluss des Vorstandes erfolgen; nach einem Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Im Falle eines solchen Widerspruchs ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet; die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Hierzu gehört für die aktiven Mitglieder insbesondere die regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Proben und Veranstaltungen des Spatzenchors.
2. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Jedem Vereinsmitglied steht das Stimmrecht zu. Bei Minderjährigen wird das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt. Sind zwei oder mehr Kinder einer Familie Mitglied, so haben die Erziehungsberechtigten eine Stimme pro minderjährigem Mitglied. Stünde einem Vereinsmitglied das Stimmrecht sowohl als Fördermitglied als auch als Elternteil eines Minderjährigen zu, so hat es insgesamt nur eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig.

#### § 5 Beiträge und Spenden

1. Die Beiträge für aktive und Fördermitglieder werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, hiervon abweichende Beiträge zu beschließen.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Dem Verein können Spenden zugewendet werden. Die Zuwendenden erhalten auf Wunsch nach Eingang des Beitrags oder der Spende eine Empfangsbescheinigung, auf welcher die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Absetzbarkeit der Zuwendung bestätigt werden.

#### § 6 Verwendung der Beiträge und sonstigen Einnahmen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Einlagen zurück. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsarbeit wird in der Hauptsache ehrenamtlich geleistet.
5. Der Verein darf seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen; soweit dies erforderlich ist; um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
6. Zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke darf der Verein auch in den steuerlich zulässigen Grenzen Zweckbetriebe unterhalten.

#### § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und kraft Amtes dem Leiter des Ulmer Spatzenchores. Es ist zulässig, einem Vorstandsmitglied mehrere Vorstandsaufgaben zuzuweisen. Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder auch erweitern.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand leitet und überwacht die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann Mitarbeiter des musikalischen Bereichs zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Tätigkeit der gewählten Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Musikschule der Stadt Ulm.
5. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit des Vereins verantwortlich. Er entscheidet in musikalischen Sachfragen, gegebenenfalls nach Anhörung der Mitarbeiter im musikalischen Bereich. Er wird durch einvernehmliche Entscheidung von Vorstand und Musikschule der Stadt Ulm berufen und abberufen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit Vereinsaufgaben zu betrauen.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer; der Kassenwart und der Chorleiter. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Die Bestellung der wählbaren Mitglieder des Vorstands.
  - b. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands.
  - c. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - d. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine Auflösung des Vereins.
  - e. Die Beschlussfassung über alle sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Anträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden; der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes es verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, die außerordentliche mindestens drei Tage vor ihrer Abhaltung durch Einladung der Mitglieder in Textform einzuberufen. Die Einladung soll die Angabe der Tagesordnung enthalten.
3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Die Feststellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der ordentlichen und mindestens einen Tag vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Auch nach Ablauf dieser Fristen müssen Anträge, die von mindestens 10% der Mitglieder

unterschrieben sind, noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Schließlich können auch während einer Mitgliederversammlung noch Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder schriftlich vertretenen Mitglieder. Eine Satzungsänderung sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Ankündigung in der Einladung sowie einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden oder schriftlich vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden im Hinblick auf die Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist die vorgeschriebene Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Es ist zulässig, mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits die vorsorgliche Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung für den Fall fehlender Beschlussfähigkeit zu verbinden.
6. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift mit Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis anzufertigen, die der jeweilige Schriftführer unterzeichnet.

#### § 10 Zweckbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke musikalischer Ausbildung zu verwenden hat.

Ulm, den 26.10.2021